

RS Vwgh 1990/5/22 90/14/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1 Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/14/0068

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/14/0039 B 8. April 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Wenn sich der VwGH zur Feststellung der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung auf die Angabe in der Beschwerde über den Tag der Zustellung des angefochtenen Bescheides stützt, so kann, wenn sich diese Angabe als unzutreffend erweist, nicht von einer irrigen Annahme des VwGH über eine Fristversäumnis gesprochen werden, sondern nur von einer irrigen Fristangabe durch den Beschwerdeführer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140067.X02

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at